

2170
2023
216
222
223
2250
2331
316
321
40
793

**Gesetz
zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
und zur Anpassung des Landesrechts**

Vom 3. April 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
(Landesbetreuungsgesetz – LBtG)**

§ 1

Betreuungsbehörden

(1) Zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025) sind – soweit nicht nach Absatz 2 die Landschaftsverbände zuständig sind – die kreisfreien und die Großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise. Sie führen im Rahmen dieser Aufgaben die Zusatzbezeichnung „Betreuungsstelle“.

(2) Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine gemäß § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Landschaftsverbände. Sie führen insoweit die Zusatzbezeichnung „Landesbetreuungsamt“.

(3) Die Landesbetreuungsämter nehmen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben kann sie

- a) allgemeine Weisungen erteilen,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 2

Anerkennung von Betreuungsvereinen

Die Anerkennung als Betreuungsverein setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches voraus,

1. daß der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt,
2. daß der Verein mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter zu Betreuungszwecken beschäftigt, die/der eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation hat oder aufgrund der Persönlichkeit oder Lebenserfahrung, z. B. durch langjährige Tätigkeit als Vormund oder Pfleger, geeignet ist, Betreuungen wahrzunehmen,
3. daß der Verein die Verpflichtung übernimmt, kalenderjährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 3

Förderung von Betreuungsvereinen

Soweit dies zur Sicherstellung eines angemessenen Angebotes an Betreuern erforderlich ist, wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch anerkannte Betreuungsvereine nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert.

§ 4

Arbeitsgemeinschaften

Die örtliche Betreuungsbehörde soll zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einrichten, in der die Betreuungsbehörde, Gerichte und Betreuungsvereine vertreten sind.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 2

**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 20. September 1899 (PrGS. NW. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Gegenvormundes“ das Wort „Betreuers“ eingefügt.
2. Artikel 76 wird gestrichen.

Artikel 3

**Änderung des Ausführungsgesetzes
zur Zivilprozeßordnung**

§ 3 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 (PrGS. NW. S. 82) wird gestrichen.

Artikel 4

**Änderung der Schiedsmannsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1987 (GV. NW. S. 139), wird wie folgt gefaßt:

„2. wer unter Betreuung steht.“

Artikel 5

**Änderung der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

In § 21 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), wird nach dem Wort „zwei“ das Wort „Betreuungen,“ eingefügt.

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 67 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GV. NW. S. 518), wird wie folgt gefaßt:

„b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.“

Artikel 7

Änderung des Fachhochschulgesetzes

§ 46 Abs. 2 Buchstabe b des Fachhochschulgesetzes – FHG – vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), wird wie folgt gefaßt:

„b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.“

Artikel 8

Änderung des Architektengesetzes

§ 4 Abs. 4 Buchstabe e des Architektengesetzes (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 1989 (GV. NW. S. 44), wird wie folgt gefaßt:

„e) solange dem Bewerber wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

§ 4 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. derjenige, für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

2. In Absatz 4 werden die Wörter „Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Anstalt untergebracht sind, sowie“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Landesfischereigesetzes

§ 33 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

2. In Absatz 2 wird Nummer 1 gestrichen, die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

Artikel 11

Änderung des Landespressegesetzes NW

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 des Landespressegesetzes NW vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt gefaßt:

„4. nicht geschäftsfähig ist oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.“

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die an Stelle

des Jugendamtes und des Landesjugendamtes zuständigen Behörden für die Vormundschaften und Pflegschaften über Volljährige vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 648) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Kultusminister

Hans Schwier

Die Ministerin für
Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Zugleich für die Ministerin
für Bauen und Wohnen

Hermann Heinemann

Die Ministerin für die Gleichstellung
von Frau und Mann

Ilse Ridder-Melchers

- GV. NW. 1992 S. 124.

20303

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 31. März 1992

Aufgrund des § 86 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUV) vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231), geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung